



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 34. Confirmatio Privilegiorum von Herrn Bischoffen Siffrido dem
Leineweber-Ambte zu Hildesheim ertheilet/ de Anno 1292.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

und gebeten / gleich wie wir uns nun woll erinnern / auch die alten Homagial-Instrumenta von viel hundert Jahren bezeugen / daß den Aemtern und Bürgern die Lehen gratis conferiret / und dieselbe mit den Reversalen verschonet worden / und zu Ew. Wohl-Ehrwürden Gestrengen und Herzlichkeiten das gewisse Vertrauen setzen / sie werden über die confirmirte Privilegia und Herkommen / niemand beschwoeren ; Also haben wir ganz unndtzig erachtet / beschwören vor die Aemter zu intercediren.

Alldieweil dennoch dieselbe uns darumb angelanget / haben wir ihnen auch nicht aus Handen gehen können / und gereicht demnach an Ew. Wohl-Ehrwürden Gestreng und Herzlichkeiten unsere hiemit dienst- und freudfleissige Bitte / Sie wollen die supplicirende Aemter / gestalten Sachen nach / mit den angemüheten Reversalen großgünstig verschonen / und es bey der Lebens-Verdydigung bewenden lassen.

Wie solches den confirmirten Privilegien und Herkommen gemäß / also tragen wir Ew. Wohl-Ehrwürden Gestreng und Herzlichkeiten das sichere Vertrauen / und seynde es hinwieder zu verschulden stets gestiffen. Geben unter unserm Stadt-Secret den 23. Maji Anno 1653.

Ew. Wohl-Ehrw. Gestr. und Herzl.

Dienstwillige

Bürgermeistere und Rath der Stadt Hildesheim.



Num. 34.

Confirmatio Privilegiorum von Herrn Bischoffen Siffrido dem Leineweber-Ambte zu Hildesheim ertheilet / de Anno 1292.

NOs Siffridus Dei gratiā Hildens. Ecclesiæ Episcopus præsentibus profiteur, quod nulli Linifices in Teloneo Civitatis Hildensensis commorari præsumant, qui exercent opus istorum Textorum commorantium infra muros Civitatis Hildensensis, nisi juvent eos nobis annuatim nostrum dare censum, & nisi sit cum amicitia eorum vel favore, item Consulibus Civitatis nostræ Hildensens, non recognoscimus aliquid de jure illo textorum, quod in vulgari vocatur Sninghe / sed recognoscimus ipsis Textoribus tantum, & omne Jus quod ab antiquo habuerunt ipsi textores præsentis scripto & Sigilli nostri munimine confirmamus, Datum Anno Domini M. CC. LXXXII. Urbani Papæ.

SIFFRIDUS.

(L.S.)

Bei gedachtem Leineweber Ambte seynd neben vorgesehtem unter andern noch in Originali vorhanden Herrn Bischoffen Gerhards Privilegium de Anno 1368. gleichen Inhalts mit vorigen.

Herz

Herrn Bischoffen Gerhards Privilegium
 Herrn Bischoffen Gerhards Privilegium
 Herrn Bischoffen Joannis Privilegium
 Herrn Bischoffen Magni Privilegium
 Herrn Bischoffen Bernardi Privilegium
 Herrn Bischoffen Ernesti Privilegium
 Herrn Bischoffen Henningi Privilegium
 Herrn Bischoffen Bartholdi Privilegium
 Herrn Bischoffen Erics Privilegium
 Herrn Bischoffen Joannis Privilegium
 Herrn Bischoffen Friderici Privilegium
 Herrn Bischoffen Maximiliani Henrici Privilegium

de Anno 1390
 de Anno 1398
 de Anno 1399
 de Anno 1426
 de Anno 1443
 de Anno 1459
 de Anno 1474
 de Anno 1481
 de Anno 1504
 de Anno 1504
 de Anno 1554
 de Anno 1652

Bisß auff Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Jobst Edmund
 Bischoffen zu Hildesheim/ den 21. Octobr. 1689. ertheil-
 tes Privilegium so hiebey kommet.

Won Gottes Gnaden Wir Jobst Edmund Bischoff zu Hildesheim / des heil.
 Römischen Reichs Fürst etc. Bekennen offenbar in diesem Unserem Briefe
 vor Uns und Unsere Nachkommen an Unserm Stifft Hildesheim; Demnach
 bey Uns die sämtliche Leineweber Unserer Alt- und Neu-Stadt Hildesheim unterthänig
 einkommen und gebetten / Wir geruhen möchten ihre von Unsern Vorfahren an geme-
 tem Unserm Stifft Hildesheim erlangte Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten / auch die
 unter ihnen/ denen Leinewebem vormahls errichtete / hiernach folgende Willkühr-
 ticalen gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen. (inferantur articuli)

Das Wir dahero obangeregter Leineweber unterthänigstem Suchen statt gehau-
 und dem Ambt Privilegia Frey- und Gerechtigkeiten auff Naasz und Weise / wie sie
 bige von berührten Unsern Vorfahren an hiesigem Unserm Stifft überkommen / weniger
 auch nicht / deren ob inferirte Willkühr- Articulen gnädigst confirmiret und bestättiget
 haben / thuen solches auch hiemit und Krafft dieses Briefes / dergestalt und also daß
 hier in der Edlney oder Ringmauren Unserer Stadt Hildesheim sich der Leineweber Ma-
 rung gebrauchen solle / er habe dann zu vorn durch warhaffte Zeugnuß und Urturde
 erwiesen / sein ehrliches Herkommen / daß er sey von Vatter und Mutter echt und recht
 gebohren / und was ihre Articulen mehr erfordern herbey gebracht / auch ihre Lasten be-
 se tragen / und Uns Unsern jährlichen Zins geben / auch soll kein Leineweber von außen
 herein kommen / und Garn hinauß hohlen dasselbige umb Lohn zu verfertigen und im-
 gen Leinewand wieder herein / es geschehe dann mit ihrem Wissen und Willen.

Dann mögen die Leineweber machen / was zu der Leineweber und Zuchmacher
 Kunst gehöret / auch was sie selbst verfertigen auff dem Hildesheimischen Wochen-Markt
 bey Ellen verkauffen / wie nicht minder Braunschweiger / Göttinger / Müllhäuser Bou-
 ren-Say / Drey- und Fünffkamm / so viel als sie wollen einkauffen und verkauffen / und
 also solch ihr Ambt gebrauchen und sich ihrer Privilegien Frey- und Gerechtigkeiten / wo-
 mit sie von Unseren Vorfahren an hiesigem Unserm Stiffte / Inhalts dero selben Siegel
 und Briefe begnadiget seynd genieffen und sich deren erfreuen / und sollen dieselbe von
 andern Ambtern und Gilden Unser Stadt und Stiffts Hildesheim nicht außgeschlossen
 sondern in allen Rechten so vollkommen / als dieselbe seynd / gehalten werden / jedoch
 Uns Unserm Stiffte und sonst männiglich an seinen Rechten ohnvorgrifflich und ohn-
 schädlich auch alles dasjenige thuen und lassen / was ihnen rechtswegen eignet und ge-
 bühret; Und gleich wie nun von altershero Bürgermeistern und Rath Unser Alt- und Neu-
 Stadt Hildesheim über mehrgemeldte Leineweber / deren Ambt- und Innungen Krafft
 der ihnen von Unsern Vorfahren ertheilet und bestättigter / auch Uns in Originali vor-
 gebracht Privilegien in specie de annis 1292. 1386. 1390. 1459. 1504. 1652. keine Cogni-
 tion oder Gerechtigkeith gebühret noch eingestanden worden; Also wollen und verordnen
 Wir Krafft dieses / daß es dabey auch fortan sein ohnveränderliches Verbleiben haben
 und da unter gemeldten Leinewebem Irrsahlen / Mißverständnis oder Streitigkeiten ent-
 stehen

H. VI
 28

den und selbige von ihnen nicht entschieden oder beygelegt werden könnten / selbiges nach Inhalt offterührter Privilegien durch die Nemder Unserer Stadt Hildesheim / entwed der gut / oder rechtlich geschehen / in Entstehung dessen aber die Sachen vor Uns und Unserer Fürstl. Regierung der Gebüht ein und aufgeführt / alles das jenige aber / so deme bißhero so in ein als andern etwa zuwieder gehandelt seyn möchte / hiemit für null und nichtig erkläret und als widerrechtliche / gegen die alte Lands-Fürstl. Concessionen und Privilegia lauffende Eingriffe cassiret / uffgehoben und abgestellt seyn / sie besagte Leinenwebere auch deme fürtershin in allem also getrew und unverbrüchlig nachkommen sollen / immassen Uns auch dieselbe solches also zu thuen steiff und festiglich angelobet haben / darhingegen Wir dieselbe bey sothanen ihren Privilegiis Recht und Gerechtigkeiten wieder männiglichem kräftigst manutemiren / schügen und handhaben und nicht zu geben / das sie darwieder uff einigerley Weise oder Wege beschweret werden / uhrkund Unsers hies unter gesetzten Handzeichens und Fürstl. anhangenden Insiegels. So geschehen uff Unserm Ambts-Hause Steurwald den 21. Octobris 1689.

Johst Edmund.

(L. S.)



Num. 35.

Extractus ex Chronica, und warhafftiger Beschreibung aller Bischöffe des hochlöblichen Stifts Hildesheim etc. so von dem in der Stifts-Fehde Anno 1598. gewesenem Fürstl. Hildesheimischen Cantlern Johann Pagenburt beschrieben / und in Fürstl. Hildesheimischen Archivo annoch heutiges Tages vorhanden:

Titulo

Von Henrico dem XXXIV. Bischoffe zu Hildesheim. pag. 185.

Henicus der ander dieses Namens / war ein gebohrner Graff von Woldensberge / Nicke zugenandt / Graff Heinrichs des alteren Sohn / Graff Walters / Dieterichs / Hermanns und Gottschalks Bruder ; ein frommer / friedfahmer und stiller Herr / ward Geistlich / und Anfangs ein Canonicus zu Hildesheim nachgehends aber zu einem Thum-Dechant daselbst verordnet.

Endlich nach Absterben seines nächsten Vorfahren / Weyland Bischoffs Sigfrids A. C. 1310. (1311.) zum 34. Bischoff gen Hildesheim beruffen und erwählet / Indict. 8. als Clemens V. Pabst und Henricus VII. Römischer Kayser war.

Wie Ihm sein Thum-Capittel nach Gewohnheit und so willig als schuldig die gewöhnliche Huldigung abgestattet / und er dergleichen an die Bürgerschaft zu Hildesheim auch begehrte / sperreten und wegerten sie sich dessen / setzten sich auch darwieder / und wolten Ihn für einen Herrn weder erkennen noch annehmen. Dieses Ungehorsams Ursache war / das gemeldte Bürgerschaft vermeinte das sie von ihren Geistlichen über die Gebühr beschweret / und zu hoch überseger würden.

Nun hatte solcher Unwille / Meid und Haß lange Jahr her gewäret / das sie sich allewege nicht allein in dergleichen / sondern auch in andern Sachen wiedrig gestellet /

viel